

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz  
**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz  
**Band:** 32 (1877)

**Artikel:** Geschichte der "Feiertage" im Kt. Luzern  
**Autor:** Bölsterli, Joseph  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-113165>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Geschichte

der „Feiertage“ im K. Luzern.

---

Von

Joseph Wölsterli, Sextar und Pfarrer in Sempach.



## I.

### Einführung der Feiertage.

Nicht bloß die Juden nach göttlicher Anordnung, sondern auch die Heiden aus religiösem Antriebe feierten wie bürgerliche, so auch religiöse Festtage und Festzeiten. Die Christen sodann feierten außer dem Sonntage, dem Tage des Herrn, Feier- und Festtage, um auch äußerlich ihre innere Verehrung der vorzüglichsten Thatsachen und hl. Personen ihrer Religion zu bezeugen. Die ältesten christlichen Feste sind eine Ueberzeugung aus dem Judentum und Heidenthume in die christlich-religiösen Anschauungen und Thatsachen und schlossen sich so vielfach an bestehende jüdische und heidnische Feste an.<sup>1)</sup> Dadurch wurde der Anschluß der Juden und Heiden an's Christenthum mehrfach erleichtert.

Außer den Festen des Herrn und seiner Mutter Maria sowie der beiden Apostelfürsten, die vor den andern Aposteln gefeiert wurden; außer der Feier des hl. Stephanus, von der schon in den apostolischen Constitutionen die Rede ist, und der Unschuldigen Kinder (flores martyrum) feierte man schon vor Constantin († 337) die Todesstage der hl. Märtyrer als Geburtstage (Natalitia) für das ewige Leben.

Als die christliche Kirche durch den ersten christlichen Kaiser Constantin Ruhe und Unterstützung erhielt; als die Kirchen über der Erde erbaut und dem Schutze bestimmter Heiligen geweiht wurden: da wurden auch Feiertage in der Ehre der hl. Bekenner und der hl. Jungfrauen eingeführt und überhaupt der Cult der Heiligen mehr geordnet. Die Einführung neuer Feiertage ging von verschiedenen Stellen aus. Päpste und Kaiser, allgemeine und provinciale Concilien, einzelne Bischöfe u. s. w. führten solche ein,

---

<sup>1)</sup> So das Osterfest, Weihnachtsfest, Pfingstfest, das Neujahrsfest u. s. w.

und manche, welche localen Ursprung hatten, wurden nachmals für die ganze Kirche verordnet.<sup>1)</sup>

Man hat schon alte Verzeichnisse der Feiertage, so vom hl. Chrysostomus († 407), vom hl. Hieronymus († 419), vom hl. Augustin († 430). Doch dieselben erweisen sich als unvollständig und örtlich, und variieren unter sich. Eine zuverlässige Aufzählung haben wir erst vom hl. Apostel der Deutschen, dem hl. Bonifatius, der den im Jahre 742 im Mainz zum Concil versammelten Bischöfen neben den Sonntagen folgende Feiertage vorschlug: die hl. Weihnacht an vier Tagen, das neue Jahr, das Erscheinungsfest, Maria Reinigung, Ostern mit vier Tagen, Auffahrt Christi, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt und Geburt.<sup>2)</sup>

Das unter Kaiser Karl dem Großen im Jahre 813 in Mainz abgehalte Concil, welches dreißig Bischöfe und fünfundzwanzig Aebte unterzeichneten, verordnete: Jährlich sollen gefeiert werden die Ostern und die Osterwoche, die Himmelfahrt Christi, die Pfingsten gleich der Ostern, Peter und Paul, Johannes der Täufer, die Aufnahme Maria's, Michaels Kirchweihe, Martin, Remigius, Andreas, Weihnachten vier Tage, die Octav von Weihnachten, das Erscheinungsfest, Maria Reinigung, das Fest des Heiligen, wo er begraben liegt, und die Kirchweihe.<sup>3)</sup> Zu diesen in der französischen Kirche gefeierten Festen kam bald darauf, im Jahre 837 von Gregor IV. für die ganze Kirche eingeführt, das Fest Aller Heiligen.

Die älteste Aufzeichnung der Fest- und Feiertage unserer Gegend bietet uns das „Capitulare“ des Bischofs Haito von Basel (802—822), welches derselbe wohl bald nach oben erwähntem Concil von Mainz im Jahre 813 erlassen haben wird.<sup>4)</sup> Dasselbe

<sup>1)</sup> Siehe bezüglich der Einführung der Fest- und Feiertage Näheres und Sichereres bei Fr. X. Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte S. 92. 166. 167. 171. 172. 289. 290. 346. 391. 580; Dr. J. Hergenröther, Handbuch der allgem. Kirchengeschichte, I. 171. 412. 413. 573. 994.

<sup>2)</sup> Hefele, Geschichte der Concilien.

<sup>3)</sup> Kraus, a. a. D. S. 290; Ducreux, Geschichte des Christenthums 3, 340; Lang, historisch-theologischer Grundriss 1, 281.

<sup>4)</sup> Trouillat les monuments 1, 86; Perz, monument 3, 439; Gelgfe, Kirchengeschichte 2, 308. 500 ff. kathol. Schweizerblätter 1862, 4. Jahrgang, in Beilage: Pastor bonus 3. u. 4. Heft S. 33. 49.

bezeichnet in *Articulo VIII.* als jährliche Feiertage (tempora feriandi per annum): Jeden Sonntag von Morgen bis Abend, Weihnacht, Stephan, Johannes Evang., Unschuldige Kinder, die Octav der Weihnacht, Theophanie, Maria Reinigung, Ostern die ganze Woche, die drei ersten Tage der Bittwoche, Auffahrt Christi, Samstag vor Pfingsten und Pfingstag, Johann der Täufer, die zwölf Apostel besonders aber Peter und Paul, Maria Aufnahme in den Himmel, Michael, die Kirchweihe eines jeden Bethauses, den Kirchenpatron. Die übrigen jährlichen Feste sind weder zu gebieten noch zu verbieten, so der hl. Remediūs, der hl. Mauriz, der hl. Martin. In diesem Verzeichnisse vermissen wir außer dem Feste Aller-Heiligen die Feste der Verkündigung, der Geburt wie auch der Empfängniß Maria's, das Fest des hl. Joseph, das erst Urban VIII. im Jahre 1642 als gebotenen Feiertag verordnete, sowie auch noch keine Erwähnung geschehen konnte vom hl. Fronleichnamsfeste, das erst 1246 in Lüttich entstand, und 1264 von Urban IV. für die ganze Christenheit verordnet wurde.

Was die Diöcese Konstanz betrifft, so versammelte als apostolischer Legat Bischof Gebhard in der Charwoche des J. 1094 ein Concil in Konstanz, an welchem nur er als Bischof, übrigens aber zahllose Geistliche und Aelte und viele Fürsten und Herzoge (der Herzog von Schwaben war Gebhard's Bruder), Theil nahmen. Bezuglich der Feiertagsfrage wurde nur verhandelt, daß man im Bisthume „nach alter Uebung“ an Ostern und Pfingsten nur drei Feiertage halte, nicht aber wie die Bischöfe derselben Provinz Mainz (conprovinciales) die ganze Woche zu Ostern, zu Pfingsten aber nur einen Tag feiere.<sup>1)</sup>

Wohl in Folge des 4. Lateranischen Concils ordneten verschiedene Bischöfe und Synoden ihre Feiertage. Wir gedenken hier der Feiertage, welche die Synodalstatuten der Diöcese Sion um das J. 1219 erlassen, enthalten. Dieselben nennen als Feiertage des Jahres (feriandi per annum isti sunt dies) nebst den Sonntagen<sup>2)</sup> Folgende: Christi Geburt, Stephan, Johann Evang., Unschuldige

<sup>1)</sup> Labb'e, Conciliengeschichte (Venedig 1730) Bd. 12. S. 815; Häfele, Geschichte der Concilien 5, 89.

<sup>2)</sup> „Feriandæ sunt omnes dominicæ per annum a vespere (sic!) ad vesperam, ne in judaismo capiantur.“

Kinder, Silvester, Octav der Weihnacht, Erscheinung Christi, Vinzenz, Maria Reinigung, Kaiser Karl, Jungfrau und Martyrin Katharina, Maria Verkündigung, Ostern die ganze Woche, drei Tage der Bittwoche, hl. Kreuz Erfindung, Auffahrt Christi, Pfingsten drei Tage, Johann der Täufer, die zwölf Apostel, zumeist Peter und Paul, Magdalena, Laurenz, Maria Himmelfahrt, Theodul als Patron, Maria Geburt, Mauriz, Michael, Aller Heiligen, Martin, Niklaus, die Kirchweihe jeder Kirche, und der Heilige, dem die Kirche geweiht (consecrata) ist. Die übrigen Feste (also gab es noch mehrere), sollen nicht geboten und nicht verboten sein (non sunt cogendæ nec prohibendæ). Die drei Tage der Bittwoche, Markus, Aller Seelen, dann 4. 5. 6. und 7. (Samstag) Tag in der Oster- und in der Pfingstwoche, und einige andere Heilige von neun Lectionen sollen der Art gefeiert werden, daß alle Gläubigen einmütig dem Gottesdienste beiwohnen; nach vollendeter hl. Messe aber und erfüllter kirchlicher Pflicht dürfe jeder Mann seine Arbeit verrichten (qui libet peragat opus suum).<sup>1)</sup>

Um 1330 feierte man in Beromünster folgende Tage: Christi Geburt, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder, Beschneidung Christi, Christi Erscheinung, Pauli Befehlung, Maria Reinigung, Mathias, Fridolin, Gregor, Maria Verkündigung, Ostern vier Tage, Ambrosius, Marcus, Philipp und Jakob, hl. Kreuz Erfindung, Michaels Erscheinung, Pancratius, Pfingsten vier Tage, Johann der Täufer, Peter und Paul, Placidus und Sigisbert, Magdalena, Jacob der ältere, Afra, Laurenz, Maria Himmelfahrt, Bartholomä, Maria Geburt, hl. Kreuz Erhöhung, Mathäus, Mauriz, Michael, Hieronymus, Gallus, 11,000 Jungfrauen, Simon und Judä, Aller Heiligen, Martin, Katharina, Konrad, Andreas, Niklaus, Maria Empfängniß<sup>2)</sup> und Thomas.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Schon noch zahlreicher waren die Fest- und Feiertage, welche die Synode von Oxford im J. 1222 für England, und welche die Synode v. Toulouse im J. 1229 festsetzte. (Häfeli, Geschichte der Concilien 5, 876; Dr. Hergenröther a. a. D. S. 994).

<sup>2)</sup> Das Fest der Empfängniß Mariens wurde in England im 11. Jahrhundert zuerst begangen und für das ganze Land im Jahre 1287 empfohlen. In unsrern Gegenden führten es einzelne Gemeinden ein; so z. B. im J. 1399 Sempach „für den gächen tod.“ (Semp. Jahrzeitbuch 65. a.).

<sup>3)</sup> Gfrd. 23, 279; vergl. a. a. D. 5, 84; 24, 301 ff. — Das Verzeichniß der Feiertage der Diöcese Basel vor 1481 vide in den „Blättern für Wissenschaft, Kunst und Leben,“ neue Folge 1, 1, 13 ff.

Immerfort wurden frische Feiertage eingeführt. Die Regierungen setzten bei uns die Fahrestage gewonnener Schlachten als Feiertage ein; so den Sempacher Schlachtjahrzeittag, so St. Fridolinstag, an dem im J. 1446 die Schlacht bei Nagaß gewonnen wurde; den 10,000 Rittertag, um den Sieg bei Murten im J. 1476 zu feiern.<sup>1)</sup> Die katholischen Stände feierten als Erinnerung an den Sieg bei Kappel im J. 1531 Maria Heimsuchung.<sup>2)</sup> Einzelne Gemeinden (wohl meist auf Anregung ihrer Geistlichen), setzten ebenfalls Feiertage ein, namentlich die Tage der s. g. Nothhelfer, zumal des hl. Sebastians, der hl. Agatha, der hl. Margaritha, des hl. Wendelins. Ebenso begann man im 16. Jahrhundert vielfach die Tage des hl. Theodul und der hl. Ursus und Victor zu feiern, da man von denselben hl. Reliquien in die Glocken und in die Kirchen von St. Moriz oder Solothurn her erhielt. So entstanden neben den vielen allgemeinen kirchlichen Feiertagen in jeder Kirchengemeinde und selbst in den Filialgemeinden besondere Feiertage „propter consuetudinem, ex voto, sub præcepto totius communitatis“ — ohne bestimmte kirchliche Approbation. Zeuge dafür ist fast jedes ältere Jahrzeitbuch.

Um einen Begriff zu haben, wie sich in den einzelnen Pfarreien bis in die Zeit der Reformation die Feiertage vermehrten, greifen wir das Verzeichniß derselben in der Pfarrei Eich heraus, wie diese im J. 1521 in das dortige Jahrzeitbuch eingetragen sind. Eich feierte folgende 45 Feiertage außer Ostern und Pfingsten: Neujahr, Epiphanie, Anton (Abt), Maria Reinigung, Blasius,

<sup>1)</sup> Gfrd. 17, 11; 25, 83.

<sup>2)</sup> Als die Feiertage bereits gefährdet waren, „erneuerte“ die Conferenz der 5 katholischen Kantone auf dem Tage zu Luzern den 18. Weinm. 1569 das im Kappeler Kriege gemachte Gelübde der 5 Orte, die „sieben“ Frauentage zu feiern, in dem einige Orte diese Feier vernachlässigten, es aber billig sei, zu halten, was sie in der Noth gelobt. (Eidgen. Abschied 4, 2. Abth. S. 433). Der Rath von Luzern erneuerte sofort den Befehl, daß man im ganzen Kanton „alle“ Marienfeste feiere. (Heimatkunde von Neudorf S. 89). Bezuglich des Tages von Maria Heimsuchung, (2. Heumonat) sagt der Anniversarien: Rodel der Stift im Hof 1607 S. 187 zum Novbr. „Festum præsentationis M. V. feriatur secundum commune votum Helvetiorum Catholicor. in bello adversus Zwingianos factum in fundo Barensi Aº: 1531.“ (Gef. Mittheilung von Chorherr Lütolf.)

Agatha, Mathias, Maria Verkündigung, Georg, Marcus, Philipp und Jacob, Hl. Kreuz Außindung, Johann der Täufer, Johann und Paul, Peter und Paul, Maria Heimsuchung, Ulrich, Magdalena, Jacob, Laurenz, Maria Himmelfahrt, Bartholomä, Verena, Maria Geburt, Hl. Kreuz Erhöhung, Mathä, Mauriz, Michael, Gallus, Lucas, Simon und Judä, Aller Heiligen, Aller Seelen, Martin, Othmar, Maria Opferung, Katharina, Konrad, Andreas, Niklaus, Maria Empfängniß, Thomas, Weihnacht, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ähnlich ist das (immerhin noch unvollständige) Verzeichniß der Feiertage in Mäters im J. 1504. (Gfrd. 26, 340.) Anderorts war es ebenso; z. B. Biberach zählte bis 1523 23 „bannte“ und 12 „imbawen“ oder „kurfirtage“ und dazu noch eine Anzahl solcher Feiertage, die „viele aus guter gewohnheit“ feierten. (Freiburger Diözesan-Archiv 1875, Bd. 8. S. 164 ff.) Wir setzen aus unserer Nähe noch folgendes bei: 1557, 5. August Landammann u. Rath von Nidwalden berichten an Schultheiß u. Rath von Luzern, man ärgere sich, daß die Luzerner an Mutter-Gottes-Tagen u. andern Feiertagen Sand und Holz aus Unterwalden wegführen.

Hierauf verlangt Luzern ein Verzeichniß der Feiertage. Den 18. August bezeichnet der Rath von Nidwalden die Feiertage nämlich: „all vnser lieben frowen tag so durch das Jar vmkommen,“ die „zwölfbotten tag! St. Anton, St. Sebastian, Pauli Befehrung, Blasius, Agatha, Petri Stuhlfeyer, Fridolin Öster Mittwoch, Pfingst Mittwoch, St. Jörg, St. Mark, Kreuz Erfindung, Behntausend Ritter Tag, Johann der Täufer, St. Johann u. Paul, St. Ulrich, St. Margreth, (15. Juli), Maria Magdalena, Peters Kettenfeier, St. Laurenz, St. Theobul, Pelagius, Verena, Kaiser Heinrich (Feiertag für Begganried), Kreuz Erhöhung, St. Mauriz, St. Michel, St. Gall, St. Martin, St. Othmar, St. Katharina, St. Conrad, St. Barbara, St. Niklaus, St. Jost (am Bürgen Feiertag), St. Stephan, Unschuldige Kindlein Tag. Endlich alle andern von der Kirche gebotenen Feiertage.

St. Archiv Luzern (Mittheilung von Th. von Liebenau).

## II.

### Reduction der Feiertage.

Mit der kirchlichen Reformation des 16. Jahrhunderts trat auch die Geschichte der Feiertage in ein neues Stadium. Wie dieselbe so vieles in Lehre, Cult und Disciplin der Kirche entfernte; so räumte sie auch mit den Feiertagen auf. Dieß blieb nicht ohne Einwirkung auch auf die bleibende katholische Kirche, und auf unsere Gegend. Um sogleich hier ein Beispiel aus dem Luzerner Gebiete zu erwähnen, so redete laut Kundschafft im J. 1523 Thomas zum Graben aus dem Entlebuch „dick vnd vil: man habe dick vil Firtäg das man nit bedürfte vnd den hl. suntag fire man nit vast wol vnd Ere den nit mit vil Dingern.“<sup>1)</sup>

Wie die Reformation den Impuls zur Regelung mancher Missbräuche im Innern der katholischen Kirche gab;<sup>2)</sup> so bewirkte sie auch, daß schon von oben herab die Feiertagsangelegenheit geregelt wurde. So hob schon der Kirchenrath von Sens im J. 1524 viele Feiertage auf, weil man mehr dem Müßiggange u. s. w., als dem Gottesdienste obliege. Der Kirchenrath von Trier sagte im J. 1549: Es hat uns bedünkt, der Mühe werth zu sein, daß die Anzahl der Feiertage eingeschrenkt werde, die zaumlosen Leute einzuhalten und der Nothdurft der Armen etwas zu gestatten. Ähnlich der Kirchenrath von Auxerres im J. 1552 und die Kirchenversammlung von Kamerich im J. 1565.

Auch der Rath von Luzern sah sich im Interesse der öffentlichen Moral veranlaßt, bezüglich der Sonn- und Feiertage disciplinäre Vorschriften zu erlassen. So wurde Mittwoch vor Leodegar 1545 beschlossen, einzuschreiten wider das Kartenspielen während des Gottesdienstes, wider das Feilhalten von Hausrern, Krämern und Schumachern an Sonn- und „pannenen“ Feiertagen.<sup>3)</sup> So wurden Montag nach Dreikönigen 1552 vom Rathen jeder der Gesellen mit 10 Gl. gestraft, weil sie statt zuvor den Sonn- und Feiertagsgottesdienst zu besuchen, bei der „Münz“ in Luzern

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Luzern, Fäscikel: Verhöre u. Verdicte; Gfrd 31, 165.

<sup>2)</sup> B. Leu, die Reformation in ihrer histor. Bedeutung (Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst Bd. 1. Jahrg. 1859.)

<sup>3)</sup> Rathsbuch 17, 46.

„grudlent.“<sup>1)</sup> Im §. 1564 flagte das ganze Entlebuch vor dem Rathe, er möchte sorgen, daß die hl. Tage und die „pannen virtagen“ nicht durch Kühauftreiben, Grempler und Händler aller Art entheiligt werden.

Mittlerweilen beschäftigte sich auch das Concil von Trient mit der Reformation der Feiertage. In der 25. Sitzung den 4. Christi 1563 verordnete dasselbe: Sanctorum celebratione homines ad commersationes atque ebrietates non abutantur; und: quæ faciunt ad pietatem augendam, als Vera festorum devota et religiosa celebratio.<sup>2)</sup> In näherer Erörterung der Beschlüsse des Concils erließ Pius V. den 1. April 1566 die Bulle: Cum primum.<sup>3)</sup> Darin wird im §. 7. verlangt, daß alle Sonntage und die Feste in der Ehre Gottes, sowie diejenigen Mariens und der hl. Apostel „cum omni veneratione“ gefeiert werden, daß man die Kirche besuche und dem Gottesdienste „decenter“ beiwohne. Ebenso werde es gehalten bei den Festen, welche „juxta consuetudinem locorum“ solemniter gefeiert werden.

So stieg die Angelegenheit in den bischöflichen Kreis hinab, auch in dem von Konstanz, zu dem Luzern von jeher gehörte. Nicht ohne Anregung der Laien versammelte Kardinal Marcus Sittikus, Bischof von Konstanz, im Herbstm. 1567 eine Diözesan-Synode in Konstanz. Laut der „constitutiones et decreta synodalia“<sup>4)</sup> wurden die localen Feiertage beschränkt (festorum multitudinem constringendam esse duximus). Als allgemeine kirchliche Feiertage wurden folgende bezeichnet<sup>5)</sup> für die Stadt und Diöcese (in civitate et diœcesi const. statuentes ordinamus): Geburt Christi, Stephan, Johannes Evang., Unschuldige Kinder, Beschneidung und Erscheinung Christi, Ostern sammt einziger Montag und Dienstag, Auffahrt, Georg, Pfingsten sammt Montag und Dienstag, Fronleichnam, Maria-Steinigung, Verkündigung, Aufnahme und Geburt, der Geburtstag aller Apostel, Johann der Täufer, Maria

<sup>1)</sup> a. a. D. 21, 166.

<sup>2)</sup> Sacrosancti concilii Trident. Canones et decreta, Parisiis 1832, S. 211. 245; Egli a. a. D. S. 278.

<sup>3)</sup> Bullarium Romanum (Turin 1862) Bd. 7. S. 436. Segesser, R. G. 4, 466.

<sup>4)</sup> fol. 141.

<sup>5)</sup> Titel 17. Kapitel 1.

Magdalena, Laurenz, Michael, Allerheiligen, Martin, Niklaus und Katharina; überall die Kirchenpatronen (patroni patrimoniales) und die Kirchweihe; dazu noch für die Stadt Konstanz der hl. Konrad und die Kirchweihe der Kathedrale. Die übrigen Feste, wie immer entstanden und aufgenommen, sofern sie sub præcepto zu halten sind, wurden gestattet und freigestellt, daß jedermann nach angehörtem Gottesdienste (sacro auditio) jene Arbeit verrichte, mit der er seinen und der Seinen Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt ist (cogitur).<sup>1)</sup>

Der Rath von Luzern bot bereitwillige Hand zur Regulirung der Feier der kirchlichen Fest- und Feiertage, wie er überhaupt gegen das Ende des 16. Jahrhunderts auf anerkennungswerte Weise die Reformation innerhalb der Kirche angelentlich betätigte.<sup>2)</sup> So ermahnt derselbe Montag nach Petri Kettenfeier 1573 die Geistlichkeit, dahin zu wirken, daß die Vorabende der hl. Tage besser gehalten werden. Freitag vor Michael 1573 machte derselbe in allen Lemtern bekannt, daß an Sonntagen und Festtagen Maria's und der hl. Apostel das Stampfen und das Stampfen streng verboten sei. Wiederum Mittwoch nach Dorothea 1582 verbot derselbe überall das Wirthen und Krämer bei Kreuzgängen und Kirchweihen während des Gottesdienstes, und bestimmt wider das „Bartraufen“ und den Verkauf von Häringen und Bückingen während desselben der Buße.<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>

Es scheint, daß das Volk der Verordnung der Diözesansynode von 1567 nicht eifrig nachlebte. Der Rath sah sich nämlich im J. 1586 veranlaßt, die „Fyrtag so man gebotten oder gebanne nempt“, wie sie oben nach den Satzungen der konstanziischen Synode vom J. 1567 aufgezählt wurden, frisch zu promulgiren, mit

<sup>1)</sup> Die „Statuta Basiliensia in Synodo Thelspergensi“ de anno 1581, 3. Nov. enthalten die Feiertage für die Diöce Basel. Sie und die pro 1784 u. 1796 sind aufgezählt in „Blätter für Wissenschaft, Kunst und Leben aus der katholischen Schweiz“ neue Folge 1. Bd. 1. Hft. S. 17. 19. 22.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Luzern; Gfrd. 28, 48 ff.

<sup>3)</sup> Gfrd. 15, 58 Anm. 1; Staatsarchiv, Fascikel: Heiligung der Sonn- und Feiertage.

<sup>4)</sup> In dieser Zeit hatte der Rath einen eigenen Fall zu lösen: Die Malteter hatten „vor vilen Jahren“ (um 1485) zwei Abgeordnete in's Wallis geschickt, um für den vorhabenden Guß einer großen Glocke einige Reliquien des hl. Theodul (Joders) zu erhalten. Man verlangte aber als Gegenwerth das

dem Zusatz: „An den vbrigen fyrtagen Ist denen, die sich vnd Ir gehind mit Irer Hand Arbeit erneren müssen, Zugelassen, Nach verrichten vnd verhörten Gotsdienst vnd Kilchgang, widerumb an Ir arbeit ze gand, Jedoch In dem allem vorbehalst, die Tag der kilchwyhinen vnd der fürnembst patronen der kilchen oder deß ortz sovil die begengkuß derselbigen In solchen kilchen vnd orten belangt, das denselbigen hiemit nit benommen sin solle.“<sup>1)</sup>

Im 13. Punkte des Memorials vom 18. und 22. Christm. 1586 über verschiedene Punkte kirchlicher Reformen wünschte der Rath vom päpstlichen Nuntius Santonio auch Aufhebung der kleineren, nicht der ganzen Kirche gemeinsamen Festtage (festa tenuina), deren Menge der würdigen Feier der größern Feste Eintrag thue. Der Nuntius verhieß Abhilfe im Sinne der Bulle Pius V. und der bischöflichen Vorschrift.<sup>2)</sup> Auch wieder ist in der vom Rath 1591 aufgestellten „Substanz“ die Rede von Verminderung der Feiertage, welche von Pfarrern, Gemeinden u. s. w. willkürlich eingeführt würden.<sup>3)</sup> Selbst der Provinzial der Jesuiten machte den Rath auf Uebelstände aufmerksam. Er schreibt 1592 Freitag nach Cyril: „den schulen bringt etwas verhindernuß so vil feyertäg, welche über die Kilchen gebott hin gehalten werden, dan nit allein die Leerung dadurch gehindert, sonder auch zucht in der Jugend by so vil fyren und gassenlauffen hart enthalten mag werden, die schul auch, wo man also oft fyrt nit waggen mag. Hat der halben

---

eidliche Versprechen von Malters, daß man dort den dritten Theil eines jeden Samstages „fyren und halten“ wolle. Da die Gesandten bei ihrer Rückkehr die Einwilligung zum Eide erhielten, leisteten sie ihn im Namen der Gemeinde im Wallis. Seit jener Zeit feierten die Malteser den dritten Theil eines jeden Samstages. Später aber wollten sie von dieser Feier nichts mehr wissen. Schon 1575 verlangten sie vom Rath Entbindung vom Gelübde — umsonst. An Wallfahrtsorten wurden sie zum Halten ermahnt. Auch Pfarrer Zacharias Risi war einverstanden wider die Entbindung. Der Rath erkannte den 31. Mai 1585, die Malteser sollten das Gelübde ihrer Altvordern „gethrüwlich“ halten, jedoch sei ihnen gestattet, nach Bestand der Witterung bis zur Besperzeit an einem Samstag Korn, Haber und Heu einzuhemsen. (Beilage Urkunde №. 1 im Anhang.)

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Luzern, „Quotidian Register zu dem Manual vff dem Rathus №. 1584,“ Blatt 37.

<sup>2)</sup> Segesser, R. G. 4, 463. 466.

<sup>3)</sup> Gfr. 28, 50.

<sup>4)</sup> Dazu die Randbemerkung Gysts: N. B. Ist vorwilliget vnd den Patriibus übergeben. (Gef. Mittheilung von Staatsarchiv Th. von Liebenau.)

der Provinzial auf der Herren gutheissen verordnet, daß man etlich der schlichten Buß feiertägen Schul halten soll.“ Wirklich trat im Sinne der Unterhandlung mit Santonio und dem bischöflichen Ordinariate im J. 1594 eine Verminderung der Lokalfeste ein, in dem Sinne, daß an den nicht zu den kirchlichen Hauptfesten gehörigen Tagen nach angehörttem Gottesdienste mit Predigt und Amt die Arbeit für jedermann erlaubt, feiertägliche Unstbarkeit aber untersagt wurde. Nachdem der Handel an Viti und Modestii (15. Brachm.) an die Räthe gekommen, beschlossen dieselben Freitags vor Johann dem Täufer darauf 1594<sup>1)</sup> auf Vorschlag des Leutpriesters Johannes Müller und Billigung des Bischofs: da „so gar viel Feiertage seien, die von der Kirche weder eingeführt noch geboten seien, die Arbeiter-Klasse „vbell“ beschweren, und die Haltung der „rechten gebannten“ Feiertage hindern; so mögen nach vollenendetem Kälgang diejenigen, die sich und die Ihrigen mit Handarbeit ernähren müssen, an folgenden Feiertagen an die Arbeit gehen, als an: Pauli Befehlung, Agatha, Fridolin, Marcus, Hl. Kreuz Erfindung und Erhöhung, 10,000 Ritter, Johann und Paul, Ulrich, Schlachtjahrzeit, Margarith, Theodul Ludwig, Pelagius, Verena, Gall, Aller Seelen, Othmar, Konrad, Oster- und Pfingstmittwoch.“

Trotz obrigkeitlicher Verordnungen blieb die Angelegenheit der Feiertage ein stehender Artikel der Verhandlungen, da das Volk mit denselben nicht einverstanden war. Deshalb war der erste Punkt, den der Rath im Sommer 1597 der bischöflichen Visitation zur Beachtung vorlegte, die Erinnerung, es möchte in Dispensirung der Feiertage, da es die Pfarrer verschieden damit halten, ein gleichmäßiges Verfahren eintreten, und überhaupt bezüglich der Feste, Patrocinien und Kälbchen eine zweckmäßige Ordnung sei.

1599 Dienstag auf Apollonia verlegte der Rath auf Ansuchen des Decans und Stadtpfarrers Johann Müller, der sich auch mit Vereinigung der Feiertage sehr viel beschäftigte, und mit Billigung des Bischofs die Feier des hl. Mathias von Aschermittwoch auf den vorangehenden Montag, den Fasttag aber, damit die junge Fastnacht nicht Anlaß zu Todsünden gebe, auf den vorhergehenden Samstag.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Urkunde №. 2 im Anhange; Staatsarchiv, Fäscikel: Verehrung hl. Seiten und Feiertage, Segeffer, №. G. 4, 688; Mathesprotokoll 44, 98.

<sup>2)</sup> Gfr. 28, 55. 56.

Sowohl bezüglich der kirchlichen als der übrigen ungebannten oder „schlechten“ Feiertage ließ der Rath Sonntags nach Peter und Paul 1601, ab allen Kanzeln einen „ruf“ ergehen<sup>1)</sup>, des Inhaltes: Weil die von der Kirche verordneten Feiertage wegen den vielen „gmeinen ungebotteten oder schlechten“ Feiertagen so schlecht gehalten werden, und weil bezüglich der nicht gebotenen der eine früher der andere später „seine Arbeit verrichte, und keine Ordnung sei;“ so mache der Rath die mit der geistlichen Obrigkeit vereinbarte Ordnung bekannt. Daher: 1. die ordentlichen, gebannten, von der Kirche verordneten Feiertage sollen gehörig gehalten werden. (Es sind die von der Diözesansynode im J. 1567 bezeichneten, oben aufgezählten Tage). 2. Bezuglich der übrigen „gmeinen old schlechten“ Feiertage, die nicht geboten und nicht gebannt sind, soll der Arbeitsmann vorerst einer hl. Messe anwohnen, und dann an die Arbeit gehen. (Sie sind oben bei dem J. 1594 schon benannt). Gleichzeitig bezeichnete der Rath diejenigen Feiertage, an denen, wenn sie auf eine Dienstag fallen, der Wochenmarkt in Luzern wegfällt oder abgerufen wird. Es sind folgende: Weihnacht, Beschneidung, hl. drei Könige, Maria Lichtmess, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, Peter und Paul, Johann der Täufer, Mauriz, Leodegar und Aller Heiligen.<sup>2)</sup>

Die „Constitutiones et Decreta“ der den 20. Weinm. 1609 begonnenen Diözesansynode in Constanz zählt die im Bisthume sub præcepto zu feiernde Tage also auf:<sup>3)</sup> Alle Sonntage, die hl. Weihnacht, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder, Beschneidung und Erscheinung Christi, Ostern mit Montag und Dienstag, Aufzahrt, Pfingsten mit Montag und Dienstag, Fronleichnam, Maria Lichtmess, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, alle Apostel, Niklaus, Georg, Michael, Aller Heiligen, Martin, Katharina und Konrad; dazu in Konstanz Belagius als Patron und die Kirchweihe der Domkirche. Die übrigen Feste, wie immer

<sup>1)</sup> Rathsbuch 46, 239. Im J. 1621, 7. Hornung gestattete der bishöfl. geistliche Präsident und Rath in Konstanz Vigil und Fasttag des hl. Mathias Samstag den 20. Hornung zu halten, verlangte aber den Feiertag selbst nicht vom Aschermittwoch weg.

<sup>2)</sup> Urkunde №. 3 im Anhang.

<sup>3)</sup> pars prima, Titulos XXIII. fol. 94, u. VI. S. 26.

eingeführt, sollen da gefeiert werden, wo Klerus und Volk gemeinsam (communi consensu) sie aufgenommen haben. Jetzt erhielt die Feiertagsfrage auf längere Zeit Ruhe, wenigstens vor den Behörden.

Erst den 5. April 1657 finden wir wieder einen Rathsbefehl, der den Charfreitag für den Stadtkirchgang als Feiertag einsetzt. Derselbe lautet: <sup>1)</sup> „Uf heut haben Mine Gnädige Herren vf vnd angnommen, wege der brunste so leider sich gewöhnlich vmb die Hl. Ostern zutragen, den Charfreitag als an welchem Gott Todt vnd Marter für uns gelitten vnd hardurch das Menschliche geschlecht erlöst, in der Statt kilchgang zu firen.“

Mit dem Volke aber dauerte der Kampf des Rathes immer fort — offener oder geheimer. So, um nur eines Falles zu bedenken, hatte das „Mehr“ in Hochdorf den 30. Heum. 1669 die „halben“ Feiertage wieder eingesetzt. Den 14. August darauf erklärte der Rath den Beschluss für nichtig, bedrohte die Gemeinde, falls sie die halben Feiertage halte, mit Strafe, und citirte den Hauptagitator Hans Weber im Flecken auf den 19. August zur Verantwortung vor Rath. Den 30. August darauf entschuldigten sich die vier Geistlichen von Hochdorf <sup>2)</sup> bei dem Rath, die Gemeinde halte die ganze Feier der halben Feiertage nur im Sinne der bischöflichen Visitation vom Mai 1669, die in ihrem Recesse Uniformität verlange, <sup>3)</sup> sowie im Sinne der geistlichen Regierung. Deshalb habe der bischöfliche Commissar sowie der Landvogt das „Mehr“ respectirt. Doch dasselbe hob der Rath auf, ließ die „unlängst“ abgeschafften Feiertage abgeschafft sein, und befahl, daß man an solchen Tagen nach kurzem Gottesdienste die Arbeit an die Hand nehme.

In ihrer Mittheilung vom 20. Weinm. 1676 an die „Chrendéputatschaft“ bemerkten die bischöflichen Visitatoren, daß falls am Dienstag ein gebotener Feiertag einfalle, man den Wochenmarkt verlege. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Rathsbuch 72, 256.

<sup>2)</sup> Nämlich: Melchior Wyß, Kaplan zu St. Peter und Decan, Nikolaus Ulrich Uttenberg, Dr. Philos. u. u. S. Leutpriester, Kaspar Hafner, Kaplan des hl. Kreuzes u. Pfarrer in Ballwil, und Kaplan Joh. Ulrich Zumbüel im Nain.

<sup>3)</sup> Gfrd. 28, 61.

<sup>4)</sup> Gfrd. 28, 67. Früher wurde er bei diesem Anlasse überhaupt nicht gehalten.

Den 20. Mai 1684 machten die bischöflichen Visitatoren aufmerksam, daß in Langnau, das zu zwei Pfarreien gehöre, die Hälfte andere Feiertage halte, als die nach Reiden pflichtige Hälfte, die für sich Ulrich, Anna, Lucia und Sebastian feiern, und wünscht Erzielung von Einheit.<sup>1)</sup>

Wie der Rath es in seiner Competenz hielt, die Art und Weise der Feier der Feiertage zu bestimmen, zeigt „die Ordnung vom J. 1687 so an den Schwörtagen soll verlesen werden.“ So heißtt es in der „Ordnung“ für das Entlebuch:

3. An Sonn- und „Pannfeyr“ Tagen soll jeder eine ganze hl. Messe hören, und vor dem Ende der Predigt und Messe nicht aus der Kirche laufen, auch vor der Kirche vor und während dem Gottesdienste nicht schwätzen und nicht Aergerniß treiben.

4. Am Samstag und an „gepaneten“ Feierabenden soll man im Sommer um 6 Uhr und im Winter um 4 Uhr den Feierabend beginnen, sich ruhig und ehrbar betragen, und dieselbe Zeit mit gewöhnlichen Andachten verbringen. An den Sonn- und „gepaneten“ Feiertagen soll keine Bläue und keine Stampfe gehen, und ohne sonderbare Noth und Bewilligung vormittags kein Karren fahren. An den hochzeitlichen Festen als an Weihnacht, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und U. L. Frauen Himmelfahrt soll man sich des Fahrens ganz enthalten. Jeder Hausvater soll die Seinigen in der katholischen Lehre fleißig unterrichten. Die Pflichtigen sollen die Kapellen und „Helgenhäussli“ in Ehren erhalten. 5. Die Geistlichen sollen fleißig Christenlehre halten; 6. Man soll die Kilbenen anständig feiern, u. s. w.<sup>2)</sup>

Um die Feier der hl. Tage zu schützen, verbot der Rath den 14. Hornung 1721 das Feilbiethen auf dem Markt an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes im Hof. Den Zu widerhandelnden werde die Waare weggenommen und in den Spital getragen.

<sup>1)</sup> Gfrd. 28, 69. Es zeigt sich, daß einzelne Kapellen eigene „vermischte“ Feiertage hatten, z. B. die Filiale Notwyl, Roth bei Gr. Wangen, Adelwyl bei Sempach, u. s. w. (Gfrd. 28, 70.)

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Luzern. Dasselbe Verbot des Fahrens nach der „Ordonnanz,“ die jedes 2. Jahr an den Schwörtagen zu verlesen war, erneuerte der Rath den 28. April 1700, den 2. Jänner 1728.

Wichtigere Verordnungen bezüglich der Feier der hl. Tage und der Erzweckung ihrer Gleichförmigkeit ergingen im J. 1723.

Den 22. Mai 1723 ging vom Vice-Vicarius generalis in Spirituali des Bischofs Johann Franz von Constanz ein gedrucktes Mandat aus. Darin gebietet er, gestützt auf die Bulle „Urban's VIII. vom J. 1642 „Universa per orbem,“ alle von der Kirche nicht gebotenen und nicht genugsam authorisierten Feiertage sollen wegen Missbräuchen abrogirt, und es sollen keine „festa particularia“ eingeführt werden. Solches pflege nur Müßiggang, nicht Gottes und der Heiligen Ehre; die Seelenwohlfahrt gewinne nichts, ja die meisten und größten Laster geschehen an solchen Tagen. Man verschwende den Verdienst der Woche auf einmal, und ziehe so nur Bettler nach, u. s. w. Die Abrogation sei gewiß den Heiligen lieber. Er verordnete deshalb: 1. Neben den Sonntagen werden de praecepto gefeiert: Weihnachten, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder, Ostern und Pfingsten mit je zwei Feiertagen, Maria Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, Alle hl. Apostel, Neujahr, drei Könige, Josef<sup>1)</sup>, Georg, Aufzahrt, Fronleichnam, Joh. der Täufer, Magdalena, Laurenz, Michael, Aller Heiligen, Martin, Katharina, Konrad als Patron der Diöcese, Niklaus, und an jedem Orte der Patronus principalior. 2. Bezuglich der übrigen Feiertage, mögen sie wie immer entstanden sein, werden der Patronus minus principalis, Fabian und Sebastian, Agatha, Johann und Paul, nur bis 11 Uhr gefeiert, nachher geht man an die Arbeit und das Geschäft. 3. Wo die Bruderschaftsandacht des hl. Sebastians mit päpstlicher Indulgenz eingeführt ist, darf man das Fest nach bisheriger Uebung halten. 4. Die Bruderschaftsandachten, die keinen päpstlichen Ablass enthalten, sind auf den folgenden Sonntag zu verlegen. 5. Alle übrigen angenommenen Feiertage verpflichten nur zur Anhörung einer hl. Messe. 6. Alle für die Fabrik mit Kosten verbundenen Prozessionen seien aufgehoben.

Den 9. August darauf erließ der bischöfliche Commissar Riser ein Rundschreiben an die Pfarrer, daß sie nach Berathung der

<sup>1)</sup> Dieser Feiertag erscheint hier zum erstenmale. Erst Gregor XV. erhob den hl. Josefstag zu einem kirchlich-gebotenen Feiertage im J. 1621. (vide das Geschichtliche hierüber im „Kirchenblatt für die katholische Schweiz,“ 1863, №. 24. S. 93.)

vorzüglichsten Männer der Pfarrreien, damit eine Einheit erzwecket werde, die speciellen Feiertage ihrer Pfarrreien einberichten.<sup>1)</sup> Die Pfarrer kamen der Einladung nach; und um ein Bild zu geben, wie bunt man die verschiedenen Heiligtage feiere, erwähnen wir Einiges aus den Eingaben.<sup>2)</sup>

Der Pfarrer von Sempach berichtete, als der erste, den 23. August schon, die Kirchgemeindeversammlung habe den 22. August einstimmig beschlossen, bei der Feier der bisherigen Feiertage zu verbleiben, und frägt nur an, wie es mit den Märkten zu halten sei, die auf einen Feiertag fallen. Den 26. August übersandte Knutwil das Verzeichniß seiner besondern Feste, als: die Octav des hl. Stephanus, St. Erhard außer dem Dorfe, St. Anton, Pauli Befehrung, Blasius, Agatha, Fridolin, Markus, 10,000 Ritter, Johann und Paul, Ulrich, Margarith, Stephans Auffindung, Theodul, Pelagi und Wendelin; und überläßt eine allfällige Dispensirung dem Gutfinden des Bischofs. Laut Schreiben vom 26. August hat Pfaffnau 10 festa particularia, sie sind: Anton der Abt, der Levite Vincenz, erster Patron, Agatha, Charfreitag, Freitag nach Christi Auffahrt, Johann und Paul, Anna, Theodul, Kreuz Erhöhung, und Lucia als Schutzpatronin der Pfarrkirche. Um Uebereinstimmung zu erzielen, wollen die Pfarrgenossen zu einiger Beschränkung sich verstehen. Menznau erklärt den 2. Herbstm. die einvernommenen vorzüglichern Männer wollen festhalten an allen überlieferten Fest- und Feiertagen. Als particulare Feste haben sie nur Kreuzerhöhung und Jodoc und Rochus, die fast überall (fere ubique) gefeiert würden. Den 3. Herbstm. 1723 berichtet Sextar und Pfarrer Käpeli in Entlebuch im Namen des ganzen Thales. Darnach feiern alle Gemeinden gemeinsam die beiden hl. Kreuz-Feste, Margarith, zweite Patronin des hl. Kreuzes ex voto ad avertendas grandines, Theodul ex voto ratione grandium, Fridolin ex voto, die drei letzten Tage der Charwoche, an denen sie sich von jeder Erdarbeit enthalten, z. B. vom achern, graben, zäunen, säen, et id ad avertendam pestem s. v. pe-

<sup>1)</sup> Er sagt: „quimodo multorum clamor fit; und „quod populi ipsa multitudine non ad ædificationem et ad laudandum in ecclesiis deum utantur, sed ad otia, vanitates, et vitia frequenter abuti non formident.“

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Luzern, Fäscikel: Feiertage.

corum. Bezuglich der einzelnen Kirchengemeinden feiert als festa particularia Entlebuch Martin als Patron, Barbara als 2. Patron, Agatha, Anna und Sebastian, ohne Martin alle ad finitas functiones; Hasle feiert als Patron St. Stephan und dessen Octav, Agatha und Anna, alle in toto. Schüpfheim feiert als Patronne Johann und Paul ex voto ad avertendas fulgura et tempestates, Marcus usque ad res divinas finitas und Anna in toto. Escholzmatt feiert als Patron Jakobus major und Anna die Patronin des Schwendelberges, Marbach als Patron Nikolaus. Romoos feiert als ersten Patron Magdalena und als zweiten Oswald, beide in toto, sodann Anton und Sebastian ad sacram tantum. Doppleschwand feiert Nikolaus in toto, sodann non ultra nisi ad finitas ss. functiones Anton den Abt, Sebastian, Kanut, Pauli Befehlung, Ulrich, Pelagius, Aegidius und aller Seelen. Daneben beklagt der Bericht sehr Missbrauch und Ungleichheit und meint, man werde Abstaltung und Einheit sehr bereitwillig entgegen nehmen, (obedientissime amplexuras). Willisau feiert laut Bericht vom 4. Herbstm. 1723 als außerordentliche Tage: Agatha, Charfreitag, 10,000 Ritter, Magnus, hl. Kreuz Erhöhung, Sebastian und Marcus bis zum Schluss der Prozessionen. Allein die Sitte der Väter gäben Stadt und Land nicht Preis. Um Scandal zu verhüten, solle man diese Feste in Ruhe lassen. Die Polizei solle nur die Missbräuche z. B. das Tanzen, abstellen. Ufficon (ohne Zeitangabe) feiert als dies singulares: Octav des hl. Stephanus contra tempestatem, Anton Abt, Agatha, Marcus, Anton von Padua seit 1716, 10,000 Ritter, Johann und Paul, Ulrich.

Was die Folge dieser Eingaben war, erschließen die Akten nicht. Dagegen beklagen sich die bischöflichen Visitatoren im Winterm. 1731 bei der „Chrendeputatschaft“, daß die Arbeiten an den Feiertagen mehr und mehr zunehmen; allein einige Pfarrer seien zu rigoros. Es gebe Pfarrer, die neue Feiertage einsetzen, sogar die Feierabende halten lassen, und also den Müßiggang pflegen, während nur die kirchlich approbierten Feiertage Geltung haben.<sup>1)</sup>

Als im J. 1739, den ersten Sonntag im Mai, die Kirchgemeinde von Kriens den Kreuzfreitag als Feiertag, wie ihn die Sonnenberger schon besessen, zu feiern beschlossen, um Unglück

<sup>1)</sup> Gfrd. 28, 91 in punto 7.

Hagel u. s. w. abzuwenden; erinnerte der Rath, daß die Pfarrer keine neuen Feiertage einführen dürfen.<sup>1)</sup>

Nach dem die bischöflichen Visitatoren mittelst Recess vom 11. Heum. 1742 an die Geistlichkeit in Sursee erklärt hatten, daß Patrocinien der Filialkapellen nicht als Feiertag zu gelten berechtigt seien; erließen sie den 28. Heum. darauf an die gesammte Kantonsggeistlichkeit eine Verordnung. Darnach ist man verpflichtet, nur jene Feste zu feiern, die von der ganzen Kirche aufgenommen sind, sowie die Feste der Kirchenpatronen. An den freiwillig aufgenommenen Feiertagen möge, wer füglich kann, der frühgehaltenen hl. Messe beiwohnen, sofort aber an die Arbeit gehen. Dieß sollen die Pfarrer dem Volke erklären.<sup>2)</sup>

Wieder beschloß der Rath den 11. Mai 1743, der Unterschreiber solle den Pfarrern ein ausführliches Verzeichniß der Feiertage, die dem gemeinen Manne gar schädlich seien, abverlangen, damit die künftigen Visitatoren einsehen, wie die Feiertage erstanden und welche zu entfernen (emanieren) seien.<sup>3)</sup>

Charakteristisch ist der „Rueff“, den Schultheiß und Rath den 2. Jänner 1750 bezüglich der Feier der hl. Tage an die Stadt Luzern ergehen ließ, und der je das zweite Jahr am ersten Sonntag des Adventes im Hof und zu Barfüßern verkündet werden soll.<sup>4)</sup> Um den erloschenen Eifer zu fleißigerm und würdigerm Besuche des Gottesdienstes anzufachen, sollen an Sonn- und Feiertagen bis Nachmittag 3 Uhr die Wirths-, Weinschenk-, Most- und Fastetenhäuser geschlossen sein, ausgenommen für die Reisenden. Am Churfreitag seien sie den ganzen Tag geschlossen. Ebenso wenig dürfen an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des Gottesdienstes weder auf dem Weinmarkt noch anderswo Früchte, Baum- und Gartengewächse feil geboten werden. Die Brod- und die andern Läden dürfen nur die „kleinen Thürl“ offen halten. Das Tanzen sei gänzlich abgestellt, ebenso in der Advent- und Fastenzeit das Schlitten- und „Fedien“ Fahren. An Werktagen

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Luzern; K. Pfäffer, Gemälde 1, 395.

<sup>2)</sup> Gfrd. 28, 95. 161.

<sup>3)</sup> Rathsbuch Luzern 2, 402.

<sup>4)</sup> Urkunde № 4 im Anhang. Dieser „Rueff“ wurde den 22. Jän. 1752, den 2. Christm. 1753, den 4. August und 29. Wintern. 1755 erneuert.

soll man die hl. Abläf messen, die Kreuzgänge und die öffentlichen Gebetsstunden fleißiger besuchen. Die Kinder halte man zum Besuche des hl. Rosenkranzes und der Christenlehre an, und dulde sie nach der Betglocke nicht mehr auf der Gasse. Die Manns Personen sollen an den Vormittagen der Sonn- und Feiertage Kragen und Mantel tragen, die Frauens Personen aber in anständigen Feiertagskleidern erscheinen. Die Uebertreter dieser Verordnung werden unnachgiebiglich mit 5 Gl. gebüßt.

1753, 20. Heum. richtete der Rath ein Mandat an die Pfarrer, wornach der Nuntius erlaube, bei ungünstiger Witterung an Sonn- und Feiertagen nach angehörter hl. Messe die Feldfrüchte zu schneiden und einzusammeln, und daß diese Erlaubnis bei andauerndem Regen sich auch auf die Emd-Aernte beziehe.<sup>1)</sup>

Ernstlicher beschäftigte sich die geistliche und weltliche Obrigkeit und dann auch das Volk mit der Reduction und Gleichheit der Feiertage des Kantons im J. 1763.

Den 8. Jänner des genannten Jahren versammelte sich eine Rathskommission. Mit Hinblick auf das päpstliche Breve Benedikts XIV. vom 3. Christm. 1754 an Mailand, auf die Verordnung des Erzbischofs von Mailand vom 2. Jänner 1755, auf die bischöflich-baselischen Ordinationes vom 1. Christm. 1747 und mit Hinblick auf die oben erwähnte constanzische Visitations-Verordnung vom 28. Heum. 1742 beschloß dieselbe, zum Zwecke der Verminderung der Feiertage mit dem bischöflichen Commissar und dem Leutpriester eine Conferenz zu halten. In Folge dessen schrieb der Commissar Jost Ludwig Hartmann noch im Jänner nach Constanz. Dasselbe ließ sich mit Schreiben vom 23. Hornung in Unterhandlung ein also, daß der bischöfliche Fiscal schon den 25. März berichten konnte, es sei ein Gutachten im empfehlenden Sinne nach Rom abgegangen. Bereits den 30. April 1763 erschien das bischöfliche Decret, worin den Vorschlägen der weltlichen Obrigkeit ganz entsprochen war. Das gedruckte Mandat des Bischofs und Kardinals Franz Konrad von Stotz lautete dahin: Die heilsamsten Gesetze können nach Zeitverhältnissen geändert werden. Nebst den allgemeinen Kirchenfesten habe das Vertrauen der Gläubigen auf verschiedene Heilige theils aus alter Gewohnheit, theils durch feierliche

<sup>1)</sup> Schon den 22. Brachm. 1748 hatte der Rath von sich aus einen ähnlichen Beschluß gefaßt. (Rathsbuch 103, 97.)

Gelübde einzelner Personen und ganzer Gemeinden mehrere Feste eingeführt. Da aber statt der alten ehrwürdigen Feier der schädlichste Mißbrauch eingerissen sei; so mache er Gebrauch von der von Benedikt XIV. den 19. Jänner 1756 erhaltenen Gewalt,<sup>1)</sup> und gestatte an gewissen Feiertagen die knechtliche Arbeit, jedoch mit dem ernsten Vorbehalt, daß zuvor das Volk mit aller An- dacht einer hl. Messe beiwohne. Diese Feiertage sind: Dienstag zu Ostern und zu Pfingsten, Mathias, Georg, hl. Kreuz Erfindung, Maria Heimsuchung und Opferung, Magdalena, Jakob, Anna, Laurenz, Theodul und Rochus, Bartholomä, Mathias, Michael, Simon und Judä, Martin, Katharina, Konrad, Andreas, Nikolaus, Thomas und unschuldige Kinder. Als bleibende Feiertage, an denen nicht bloß die hl. Messe anzuhören, sondern jede knechtliche Arbeit zu unterlassen ist, werden aufgezählt: Alle Sonntage, Oster- und Pfingst-Montag, Auffahrt, Fronleichnam, der Patron jeder Kirche, Neujahr, drei Königen, Maria Lichtmeß, Josef, Maria Verkündigung, Philipp und Jakob, Johann der Täufer, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt und Geburt, Moriz und Leodegar in der Stadt, Aller Heiligen, unbefleckte Empfängniß Maria's, Weihnacht, Stephan, Johann Evangelist.

Dabei war die Erwartung ausgesprochen, daß mit Unter- stützung der weltlichen Obrigkeit und der Pfarrämter die bleibenden Feiertage, desto gewissenhafter geheiligt werden. Der Erlass soll von allen Kanzeln verkündet und an den Kirchenthüren angeheftet werden.

Die Reduction der Feiertage nahm das Volk nur mit Wider- willen auf, theils weil es zu wenig belehrt wurde, theils von Geistlichen und Ordensleuten aufgestachelt,<sup>2)</sup> und nannte dieselbe „das lutherische Mandat“. Zur Beruhigung des Volkes erließen Schultheiß und Rath den 25. Brachm. 1763 ein Mandat, des Inhaltes: man habe Feiertage aus wichtigen Gründen aufgehoben.

<sup>1)</sup> Aus derselben Vollmacht hob er den 5. Hornung 1766 für das öster- reichische Breisgau und den Boralberg einige Feiertage auf.

<sup>2)</sup> Den 12. August 1763 wies' Schultheiß und Rath den Rath in Sur- see an, wider den Kaplan Meier in Sursee und den dortigen Sigrift, wegen ungebührlichen Benehmen in dieser Sache bei dem bischöflichen Commissar Klage zu führen. (Rathsbuch 110, 82.)

Man solle, statt zu schmähen, die übergebliebenen Feiertage desto besser halten. Ehrbare Arbeit sei Gott gefälliger, als eignesinnige und ungestümme Andachten, die man beibehalten wolle, nicht um Gott und die Heiligen zu ehren, sondern um der Kirche selbst Vorschriften zu machen, der Landesobrigkeit zu widerstreben, ihre Seelenhirten zu verhöhnen u. s. w.

Der Erlaß aber konnte die Gemüther nicht beruhigen. Um nur wenige Belege zu geben, so beschloß die Kirchgemeinde Wohlhusen den 5. Mai 1765, einstimmig, alle Feiertage auch fortan, wie bisher, zu feiern; wer aber arbeiten wolle, dem stehe es frei. Ebenso beschloß die „Amtsgemeinde“ Weggis den 30. Brachm. 1765 einstimmig, die Feiertage fortan, wie ehe und zuvor, zu feiern. Wer nicht wolle, könne es bleiben lassen. Der Beschuß aber sei „ohne Eingriffe in geistlichen und weltlichen Befehl und Verordnung.“<sup>1)</sup>

Der Rath von Luzern ließ sich nicht beirren und ging in Vereinigung der Feiertage noch einen Schritt weiter. Schon den 9. Heum. 1768 gab der Rath der „Chrencommission“ an die bischöflichen Visitatoren den Antrag mit, es sollen die Leute zur Anhörung einer hl. Messe an den dispensirten Feiertagen nicht unter einer Todsünde verpflichtet werden, sondern nur „soweit kommlich;“ es gäbe sonst gar viele Todsünden.<sup>2)</sup>

Den 19. April 1773 erließen Schultheiß und Rath ein gedrucktes Mandat des Inhaltes: Da man die hl. Tage entehre, den Gottesdienst versäume, die Wirthshäuser besuche, unnöthig fuhrwerke, knechtliche Arbeiten ohne Noth verrichte, so sei befohlen: 1. An Sonn- und Feiertagen seien die Wirths-, Wein-, Most- und Branntweinhäuser bis nach dem Gottesdienst geschlossen, mit Ausnahme der Reisenden. 2. Vor Ende des Gottesdienstes dürfen keine Früchte, Baum- und Gartengewächse auf öffentlichen Plätzen oder anderswo verkauft werden. Die Brod- und die andern Läden halten nur die kleinen Thürlein offen. 3. An den Sonn- und höhern Festtagen darf man nicht mit Kärren und Wagen fahren, wohl aber an den dispensirten Feiertagen nach angehörter hl.

<sup>1)</sup> Akten im Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Gsrd. 28, 101. punkt 3.

Messe. 4. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Müller das Mehl nicht zu den Pfistern führen. 5. Dringendes Abladen gestattet der Pfarrer. 6. Das Fischen ist an Sonn- und hohen Festtagen verboten. 7. Keine knechtliche Arbeit darf ohne große Noth und ohne Bewilligung des Pfarrers verrichtet werden. 8. Der Fehlende wird mit 12. Gl. gebüßt<sup>1)</sup>

Die gänzliche Beseitigung jeder besondern kirchlichen Feier an den dispensirten Feiertagen und eine neue kirchliche Feslordnung zu erhalten, gelang dem Rath im J. 1778.

Den 2. Jänner 1778<sup>2)</sup> ersuchten Schultheiß und Rath den bischöflichen Commissar, er möchte sich behätigen, daß die abgerufenen Feiertage sammt deren Vorfasten auf die Sonntage verlegt, die Pfarrkirchweihen<sup>3)</sup> aber insgesamt den 2. Sonntag im Weinmonat gefeiert würden. Da Bereitwilligkeit zu entsprechen bemerkte wurde, so fügte man den 16. Jän. das Gesuch bei, es möchten die Gläubigen der Pflicht, an den abgerufenen Feiertagen die hl. Messe zu hören, entbunden werden. Die Unterhandlungen erreichten das gewünschte Ziel.

Mittels einem gedruckten Erklasse vom 4. Brachm. 1778 an die Katholiken des Kantons Luzern, gegeben im Schlosse Hegne verordnet der Bischof von Constanz, Maximilian Christof, nach erhaltenner Vollmacht von Rom also: 1. Er entbindet von der Pflicht, an den dispensirten Feiertagen die hl. Messe zu hören. 2. Er verlegt die Fasftage am Vorabende der Heiligen auf die vier Mittwochen und Freitage des Adventes.

3. Die Kirchweihe aller Pfarrkirchen soll fortan gemeinsam am ersten Sonntag nach Dionysius im Weinmonat gehalten werden.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Staatsarchiv, Fäscikel: Feiertage.

<sup>2)</sup> Rathsbuch 5, 263. 266.

<sup>3)</sup> Da wegen Priestermangel die Kapellen-Weihungen in der nämlichen Pfarrei nicht auf Einen Sonntag vereinigt werden konnten, so nahm man hievon Umgang.

<sup>4)</sup> Schon den 21. Hornung 1757 hat der constanzische Generalvikar von Deuring den östlich von der Aare gelegenen, zum Bisthum Konstanz gehörigen Kirchgemeinden des K. Solothurn gestattet, daß Kirchweihfest an den Sonntagen zu feiern, an denen die zur Kirche Lausanne und Basel gehörigen Theile desselben Kantons sie feiern. — Bezuglich der im J. 1803 für die Deutschen

Das Verzeichniß der dispensirten und der zu feiernden Feste ist dasselbe vom 30. April 1763 mit der einzigen Ausnahme, daß das Fest des hl. Michaels als des Patronen der Gesamtkirche statt unter den Dispensirten nun unter den zu feiernden Tagen eingereiht ist.

Diese bischöfliche Verordnung ließ dann der bischöfliche Commissar von allen Kanzeln ablesen, durch die Pfarrer erklären und zum Gehorsam ermahnen.

Den 18. Heum. 1778 verlangte sodann die Commission des Rathes, es möchte das Fest des hl. Michaels kein gebotener Feiertag sein, die abgerufenen Feiertage auf die Sonntage verlegt werden, und die Fasttage je auf den vorangehenden Samstag. In der Unterredung, die zwischen obiger Commission und dem Commissar sammt dem Stadtpfarrer den 23. Heum. darauf stattfand, erklärten die letztern, als Patron der Gesamtkirche könne Michael nicht abgeschafft werden. Die Verlegung der abgerufenen Feiertage auf die Sonntage liege nur in der Macht Roms und dieses würde nicht einwilligen. Diese Erklärung befriedigte. Darauf hingenehmigte der Rath den 7. Winterm. den bischöflichen Erlaß vom 4. Brachmonat abhin in allen Theilen, sandte dem Bischof ein Dankschreiben, welches dieser den 1. Christm. 1778 huldvoll erwiderte.

Somit war die Sache zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in Ordnung, aber nicht bei dem Volke. Dieses wollte sich nicht fügen und verlangte, oft unter wichtiger Gährung, Haltung auch der abgerufenen Feiertage, wie vorhin.

Schultheiß und Rath sahen sich veranlaßt, den 8. Mai 1779 ein Mandat im Drucke ergehen zu lassen. Sie erklärten darin, daß bischöfliche Mandat vom 4. Brachm. 1778, welches der Rath der Sechsunddreißig bestätigt habe, werde gehandhabt. Niemand werde gehindert, seine gewohnte Andacht zu verrichten, aber auch niemand dürfe gehindert werden, an den abgerufenen Feiertagen

---

Antheile des const. Bisthums, im J. 1806 für den K. Argau und 1808 für den K. St. Gallen verordneten Fest- und Feiertage vide „Sammlung bischöflich-constanzer Hirtenbriefe von 1801—1808 S. 162. 166. 237. 239, und für diejenigen der rheinischen Bundeslände a. a. D. Erste Fortsetzung S. 51.

zu arbeiten, u. s. w. Aus dem milden Tone des Mandates ersieht man leicht, daß der Rath Frieden haben wollte mit seinem Volke.

In demselben Sinne verlangte die der bischöflichen, Visitation beigegebenen „Ehrencommission“ des Rathes den 20. Mai 1780, da die dispensirten Feiertage nun ganz aufgehoben seien, so sollen die Visitatoren die Pfarrer ermahnen, den kirchlichen und staatlichen Verordnungen sich zu fügen. Wirklich verlangt der Recess derselben an die Geistlichkeit, z. B. an das Sextariat Luzern den 24. Heum. 1788 in punkto 7: Die Pfarrer sollen an den abgestellten Feiertagen von aller Feierlichkeit des Gottesdienstes sich enthalten und auf keine Weise die Handarbeit der Leute hindern; und in punkto 8: die Dispensation, in Nothfällen an Sonntagen zu arbeiten, soll nicht so streng zurückgehalten und auf den Rath der ersten Männer der Gemeinde ertheilt werden.<sup>1)</sup>

Es hielt schwer, das Volk von einer uralten liebgewordenen kirchlichen Uebung abzubringen; und es bedurfte aller Klugheit von Seite der Seelsorgsgeistlichkeit, dasselbe zu belehren und zu beruhigen. Der Rath selbst durfte nur nach und nach an ernstere Handhabung denken. So ersuchte er den 4. Mai 1789 den Commissar, er möchte den Pfarrern mittheilen, den aufgehobenen Feiertagen nicht mehr einzuläuten und an ihnen keine Frühmesse mehr zu halten, sondern nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen.

Doch später, wohl mit einem Blicke auf die Ereignisse in Frankreich, sah sich der Rath veranlaßt, mildere Saiten aufzuziehen. So gestattete er den 17. April 1793 auf schriftliche Bitte ihrer Geschworenen von 16. April, den drei Aemtern Rothenburg, Ruswil und Münster an den aufgehobenen Feiertagen zur Frühmesse auf übliche Weise zu läuten, das Evangel zu verlesen, nachmittag einen Rosenkranz zu beten und in denselben zu läuten. Dieselbe Vergünstigung gestattete derselbe den 29. Mai desselben Jahres in einem Schreiben an den bischöflichen Commissar auch den andern Aemtern, wenn sie es verlangen, fügte aber bei, daß man streng auf der Aufhebung verharre.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Gfrd. 28, 104. 106. 107.

<sup>2)</sup> Rathsbuch ad 1793 S. 229. 235.

Inzwischen segte die Revolution viele alte Einrichtungen und Gebräuche weg — auf politischem Gebiete, während mit aller Zähigkeit das Volk an den kirchlichen Ueberlieferungen hielt.

Als die beiden Pfarreien Aesch und Hitzkirch an den Kanton Luzern angeschlossen wurden, stellte die Regierung, nachdem die geistliche Behörde durch Vermittlung des bischöflichen Commissars den 5. März 1806 es gestattet hatte, den 10. März darauf diese beiden Pfarreien den Feier- und Festtagen der andern Pfarreien des Kantons gleich.

Während sich die neue Ordnung der Feiertage bei dem Gewerbsstande der Städte und Dörfer mehr und mehr einlebte, war das bei dem Landwirth weniger der Fall. Auf dem Lande gedachte man stets der „halben“ Feiertage wie der ganzen. Die Unzufriedenheit wegen den abgerufenen Feiertagen glomm unter der Asche fort, besonders im Amte Hochdorf, wenn auch die Pfarrer meist werktägigen Gottesdienst hielten und in ihrer Großzahl dem Bestreben, die Feiertage wieder aufzunehmen, nicht Vorschub leisteten.

Nachdem der K. Luzern, provisorisch schon im J. 1820 und dann 1828 definitiv in das Bisthum Basel eingetreten, sah sich die Regierung veranlaßt, gegenüber den Feiertagen auf's Piquet zu stehen. Den ersten Schritt hatte der Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten wider Hitzkirch zu thun. Den 21. Christm. 1827 nämlich erinnerte derselbe Hitzkirch an die Mandate vom J. 1763 und 1778 und verlangte, daß man, was troß des Beschlusses von 1806 nicht geschehen, die Kirchweihe mit den übrigen Pfarreien gemeinschaftlich halte.

Um verschiedener Borgänge willen sah sich der Rath in f. und g. Angelegenheiten veranlaßt, den 29. Jänner 1828 ein Rundschreiben an sämmtliche Kirchenräthe zu richten, worin er die kirchlichen und stattlichen Verordnungen von 1763, 1778, 1779 und 1789 auffrischte, daß man die abgerufenen Feiertage nicht wieder feiere, das feierliche Geläute und die Frühmesse unterlasse, und keine neuen Feiertage, wie es geschehe, einführe. Der Generalprovicar von Basel theilte mit Schreiben vom 8. Hornung 1828 der Regierung mit, er habe die Decane angewiesen zu sorgen, daß obigem Erlasse des Rathes in f. und g. Angelegenheiten nachgelebt werde;

nur halte er Privatfrühmessen für erlaubt. Die „stille Frühmesse“ gestattete dann auch die Regierung den 1. März 1828.

Das war zu wenig für Diejenigen, welche für größere Feierlichkeiten an den abgerufenen Feiertagen eiferten. Namentlich entstanden in Hochdorf, wo man dem Mathiasfeste feierlich einläutete, im März und April 1828 mehrfache Unruhen. Es entstand eine Verschwörung en miniature, da sich mehrere Gemeinden herausnahmen, selbst ohne Beihilfung der Pfarrer zu nicht gestatteten Gottesdienste an den „halben“ Feiertagen zu läuten und sich zu vor- und nachmittägigem Gottesdienste einzufinden. So im Rain am Osterdienstag an St. Georg, in Ballwyl, in Römerschwyl.<sup>1)</sup> Die Regierung sah sich veranlaßt, strafend (doch milde mit einer Buße von 1 bis 3 Fr.) einzuschreiten. Indessen gestattete der Rath im Sinne der oft angerufenen Verordnung vom J. 1793 den 18. April 1828 den Ballwilern, Agatha und Georg mit vor- und nachmittägigem Gottesdienste zu feiern — doch ohne der werktäglichen Arbeit Abbruch zu thun. Ebenso als der Generalprovincial den 17. Heum. den Inwilern gestattete, Randid, Charfreitag, Agatha und Wendelin in der Pfarrkirche, in Pfaffwil aber Jo- hann und Paul zu feiern, stimmte die Regierung den 26. Heum. auch bei. Des Fernern erlaubte die Regierung den 3. Weim. 1828 im Einverständniß mit der geistlichen Behörde den Eschenbachern sechs Feiertage in der Kirche mit Gottesdienst zu begehen. Daneben hatte der Rath in f. und g. Angelegenheiten schon den 6. Herbstm. zuvor den Verlegern von Kalendern in Luzern verboten, die abgerufenen Feiertage mit einem Sternchen zu bezeichnen, und erneuerte den Befehl an die Buchdrucker Meier und Thüring den 1. April 1830.

Als namentlich im Jänner und Hornung 1829 von allen Theilen des Kantons Klagen einfämen, daß man Bettage, Bruderschaften, meist ex voto, verschiedene Heilige, vorab die hl. Nothelfer, kirchlich feiere, begann die Regierung es stillschweigend hinzunehmen oder selbst zu gestatten. So bewilligte dieselbe den

<sup>1)</sup> Ein Xaver Estermann von Wilischwyl rief nach dem öffentlichen Ge- bete in der Kirche, man wolle noch 5 Vater unser u. s. w. beten, daß die geistliche und weltliche Obrigkeit bessern Verstand erhalte. Er wurde mit 6 Fr. Buße belegt.

10. April 1829, daß die Hochdorfer acht solcher Feste in der Pfarrkirche begehen dürfen, jedoch ohne feierliches Geläute und ohne dem Werktag Abbruch zu thun. Den Erlaß unterzeichnete der Bisthumsweser mit dem Zusaze, jeder jener Tage sei nur ein Werktag. Dieselbe Bewilligung auf Vorschlag des Bisthumswesers ertheilte die Regierung den 7. Mai 1829 Hohenrain für vier solcher Feste. Aehnliche Erlaubnisse erhielten andere Pfarreien.

Das s. g. Concordat der sieben Kantone, sich füssend auf die Badener Conferenz Artikel vom 20. Jänner 1834, vom großen Rathe des Kantons Luzern den 14. und 18. April darauf angenommen, wollte nebst Anderm auch die Feiertage vermindern. Da die kichlichen Behörden nicht beitraten, so entzog der Staat denselben seinen Schutz. Doch nirgends als einige Zeit in der Stadt, arbeitete man an den nur vom Staate aufgehobenen Feiertagen. Bald wurden sie faktisch überall wieder gehalten. Den Staatschutz erhielten sie auch wieder von der neuen Regierung im J. 1841.<sup>1)</sup>

Auf das Drängen der Regierung ließ sich mit Circularschreiben vom 2. April 1851 Bischof Salzmann in Solothurn, im Einverständniß mit Rom vom 5. Hornung zuvor, herbei, für die ganze Diöcese einheitlich dieselben Feiertage festzustellen, welche Pius VI. den 21. Mai 1782 für die damalige Diöcese Basel bestimmt hatte. Darnach fielen für den Kanton Luzern weg die Feiertage Philipp und Jakob, Johann der Täufer, Michael und Johann Evangelist.

Auf weiteres Drängen der baselischen Diöcesan-Kantone be Vollmächtige der Papst Pius IX. den 22. Jänner 1868 den Bischof Eugenius von Basel, nachfolgende vier Feiertage aufzuheben, nämlich den Oster- und den Pfingstmontag, Peter und Paul (der auf den Sonntag zu verlegen), Maria Geburt und Stephanus. Gegenüber der Protestation des Volkes mit 22,000 Stimmen trat die Aufhebung in's Leben, und der Bischof bezeichnete in seiner Ankündigung vom 7. März 1868 als noch kichlich und staatlich im K. Luzern, wie im Bisthum Basel-Solothurn zu Recht be-

<sup>1)</sup> R. Pflisser, Geschichte 2, 503. 566.

stehend, außer den Sonntagen und dem ersten Kirchenpatron folgende eilf Feiertage: Geburt, Beschneidung, Erscheinung und Auffahrt Christi, Fronleichnamsfest, Mariens unbefleckte Empfängniß, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt, St. Joseph, Aller Heiligen.<sup>1)</sup>

### III.

## Urkunden.

### 1.

#### 1585, Freitag nach Aufahrt Christi.

(Staatsarchiv Luzern.)

W<sup>ir</sup> der Statthalter vnd Raath der Statt Lucern | thundt  
thundt menclichem mit disrem Brieff | das vff hütt dato als  
wir raths wyß by ein andren ver- | sampt gsin. Vor vnd  
erschienen sindt der Ger- | samen, Gerbaren vnsers Insonders  
lieben vnd gethrüwen | alls Einer ganzen gemeindt Zu Mall-  
ters abgeordnette | gesandte, Vnd vns mundlich Durch schrifft-  
lich für bringen | lassen, Wie das Tre fromme allt fordern unge-  
faar by Ein Hundertt Jaren Zwo personen vß gemelstem Amt|  
mallters. Im wallis abgevertiget, die Landlütt | daselbs ze bitten,  
das sy Innen ein wenig heilighums von | Frem Pattronen dem  
heiligen Sanct Joders weliches | sy begähren vnd willens Inn  
Tre gröste gloggen, so sy an- | genz gießen ze lassen ze thun vor-  
habens, mittheilen vnd | geben wellten, weliches Innen den gesand-  
ten In ramen | vnd von wegen einer ganzen gemeindt Zu mall-  
ters von | obgemelten Landlütten Inn wallis vff Tre anvordren  
gern | mitgetheilt worden, mit dem anbeding das sy | beide ge-  
sandte des Amts mallters an Eids statt ge- | loben vnd verspre-  
chen sollen vnd müssen das gemein | filchgnosse zu mallters vnd  
Tre ewigen nachthommen, alle Sampftags den dritten theil dessel-  
bigen Tags | ze fyren, dessen sy die gesandte von mallters die  
wyl | sy dessen von einer gemeindt volkhommen bevelch gehept |  
yn gangen vnd ze erstatten versprochen, Sölliche versprech- | ung  
aber warde ye länger schlechter gehalsten. Innsonder- | heit das

<sup>1)</sup> Directorium Basileense.

sich die Jungen vnd nachkommenden dessen be- | schwärent. Mit ganz  
vnderhänigen pitten. wir | wollten Inen deshalb ze fürdersam  
vnd behülflichen | syn. Damit allem dem durch Ire allt vordren  
versprochen | worden gnuig vnd statt gethan werde. Und nun | wir  
söllichs Ir mit vnzimlich anbringen der Lenge nach | angehöritt  
vnd verstanden, So habent wir vns hierüber | erlütternt vnd er-  
kennt. Das die vnsern alls gemeine | filchgnosser zu Masslers.  
obgedachter Ir allt vordren | gelübt vnd versprechung wie sy das  
vff vnd angenommen | one alles sollen hallten vnd gethrüwlich  
nachkommnen sollen, | Doch hieruff ein ernstlich vnd flyssig vff-  
sechen gehalten | werden soll, so sich einicher oder meer Jung oder  
allt unge- | horsam erzeigen. oder widrigen wellten vnd selbige  
zu | ernamser. werden wir sy Irem verdienien nach straffen | Ge-  
doch habent wir Inen vergünstiget vnd zugelassen. Ob | es sich  
begebe, das Inn der wochen vnd tagen dermassen | wätter ynsielle,  
das sy Ir korn, haber vnd höw. In selbiger zyt vor dem sam-  
stag nitt ynbringen möchten. das sy | alls dan gewalldt haben  
sollen am Sampstag bis zu | vesper bytt vnd nitt Lenger sölliches  
ynzesamlen mit | dem anbeding das sy sich Inn der wochen nitt  
vff den | Sampstag sparren oder verlassen sollen. Alles | Inn vr-  
khundt diß brieffs welchen wir Innen vff Ir | begär mit vnsrer  
Staat vffgethrücktem Secret ynsigell | bewart geben lassen vff Fry-  
tag nach der | vffart Christi Anno 1585.

Das Sigel ist der papiernen Urkunde noch aufgedruckt.<sup>1)</sup>

## 2.

### 1594, Freitag vor St. Johann des Täufers.

(Rathsbuch Luzern, Bd. 44, fol. 98.)

Vff hüt hend M. G. H. die Ornung der Frytagen halb be-  
stätet vnd angenommen wie sy Herr Lütpriester<sup>2)</sup> gestellt vnd ver-  
meldet das vnsrer ordenlicher Bischoff solches auch aliso gut vnd

<sup>1)</sup> Der Urkunde sind die Worte beigesetzt: Ist wiber ernüwert mit wytte-  
rer erlütterung vnd verbesserung Lut der Copyy hie by gebunden Actum  
pfingsten Aº. 1595.

<sup>2)</sup> Johannes Müller.

notwendig befunden, auch etliche andre ort der Eidgnossenschaft ein  
sollches auch schon angnommen vnd sollches one alle sünd vnd  
Beschwärđ der gwüssen bestehen möge In ansächen das by vnuß  
der Fyrtagen so gar viel die nit von der kilchen gebotten auch  
nit mit Bewilligung vnsers ordenlichen Bischoffs vffgenommen  
worden, dessen der gemein Arbeiter vnd Handwerksmann übell  
beschwärt vnd daher vilen Ursach geben worden, die rechten ge-  
bannen Fyrtag auch nit ze halsten mit hohem Versündigen wider  
Gott vnd die Oberkeit, wie dann föllichs alles wyläufiger in dem  
Ansehen Buch der stat Ordnung vnd Satzungen begriffen.

Nämlich so mag man an disen nach vollgenden Fyrtagen  
nach vollendetem Kilchgang vnd Gottsdienst In der Pfarr-Kilchen  
wär sich vnd sin gſind mit finer Hand arbeit erneren vnd vil  
ässiger dingen willen zu desß Menschen vffenthalst arbeiten muß,  
widerumb an dieselbig Arbeit treten vnd werdent also ver-  
kündt das man sy nach gewonheit fyre:

S. Pauli Bekerung,	S. Agaten Tag,
S. Fridlins Tag,	S. Marxen Tag,
Desß Hl. Crütz̄es erfindung Tag,	
Der 10,000 Ritter Tag,	S. Johannis vnd Pauli Tag,
S. Ulrichs Tag,	Der Schlacht Fyrtag,
S. Margreten Tag,	S. Joders Tag,
S. Ludwigs oder S. Leodegarien Vorſyr,	
S. Pelagien Tag,	S. Verenen Tag,
Desß Hl. Crütz̄es Erhöhung Tag,	
S. Gallen Tag,	Aller Seelen Tag,
S. Othmers Tag,	S. Conrads Tag,
Oster Mitwochen,	Pſingſt Mitwochen,

Die 4 vnsrer lieben frowen Tag sind gebannet, die übrigen  
3 soll man auch fyren als wären sy gebannet.

Allso auch der Stadt Patronen Festtag Sanct Leodegari vnd  
S. Maurizien Tag vnd der Statt Kilchwyche Tag.

Die Sonntag vnd alle übrigen Fyrtag sond gefyrt vnd ghall-  
ten werden by dem Bann vnd gehorsamme der Kilchen.

Hieby ist aber vorbhallten daß durch vß ungeyrte diser Re-  
formation dem Gottsdienst vnd den predigen an solchen Fyrtagen  
gebannen vnd ungebannen, wie das bißhar gebrucht worden,

nüt abgange vnd man die Lüt ernstlich darzu hallte Sy den schulldigen Gottsdienst nit versument.

## 3.

## Kuff zu thund vff Sonntag nach petri vnd pauli A. 1601.

(Staatsarchiv Luzern.)

Namlich als dann der Fyrtagen Halb deren so von der Heiligen Catholischen Christlichen Kilchen vffgesetzet und geboten — — — wie auch der andern gmeinen so man die „schlechten“ Fyrtag genempt die Zyt gar vil vnordnung yn — gerisen das etwan die gebottnen von vile wegen der ungebottnen schlechtlich ghallten vnd gfyret worden, An den andren aber die nit gebotten Einer fru der ander spat sijn arbeit verricht vnd kein rechte ordnung ghallten worden, da so hand sich vnser gn. Herren mitt der geistlichen Oberkeit diser nach — volgenden Ordnung verglycht, gebittend auch hiemit, das furhin menglicher die selbige styff Hallten sölle by vermydung Frer straff vnd vngnad.

Erslich sollent die ordenlichen gebannten fyrtag von der Heiligen Christlichen Kilchen vffgesetzten vnd gebotten In Frer ordnung gehallten werden wie sy dann Federzytt ver — kündt werden,

Namlich alle Sonntag,

Item die Hochzytlichen Fest ostern vnd pfingsten sampt den nachvollgenden Montag vnd Zinstag,

Item den wienachttag mitt sampt den nachvollgenden dryen fyrtagen, Item Allerheiligkeitag, Item die andern fest unsers Herren, Beschneidung, Erscheinung oder der Heiligen dry königen tag, vffart vnd fronlychnam,

Item alle fest vnser Lieben fräwen, |

Item alle Apostel fest,

Item Sanct Johansen des Tönffers tag,

Item S. Georgen S. Laurenz S. Michels S. Mauriz vnd S. Leodgarien vnsre Statt patronen auch der Statt kilchwyhetag, S. Martins vnd S. Niclaus tag, S. Maria Magdalena, Sanct Cathrinentag, |

Demnach sollent die vbriggen gmeinen old schlechten fyrtag die nitt gebotten noch gebannt also gehallten werden namlich das

Einer der etwas ze arbeiten hatt oder der arbeit nitt embären mag, so er der selbigen tages Am Morgen | In Sanct Peters Cappel oder In der Barfüßer filchen eine | ganze Mess gehört möge Er sich daruff an syn arbeit verfügen | vnd sind diß die selbigen gemeine fyrtag.

Sanct Pauli Befeerung,

Sanct Agten,

Sanct Marx,

Die beide Heilige Crüz tag,

Der Zehn Tusent ritter tag,

Der klein Sanct Johans tag,

Sanct ölrichs,

Sanct Margretgen,

Sanct Bolehen,

Sanct Berenen,

Aller Seelen tag,

S. Conrads tag.

Sanct Fridlin,

Die Oster vnd pfingst Mitwochen,

Sanct Cirillen,

Sanct Foders,

Sanct Leodegary vorfyr,

Sanct Gallen,

S. Othmars,

Diß sol sich nit rüffen aber wol Ihs buch schryben.

wann sich auch fügt das diße nachvolgende festen eins vff einen Zinstag fiele sol man allweg den wuchen mercht abrüffen | vnd sind diß die selbigen fest

Der heilig wiehnacht Tag,

Beschnydung Christi Tag,

Der Heilig dry künig Tag,

Die vier meerere fest vnser Lieben fräwen, Namlich | Liech-  
meß, verkündung, Himmelfart vnd geburtstag,

S. Petri vnd Pauli Tag,

S. Johannis Baptis Tag,

S. Mauriz Tag,

S. Leodegarien Tag,

Aller Heiligen Tag,

Wann auch vff Sonn vnd gebannte fyrtag furlüt har kämen. | mit wyn oder andren waaren Mag Ein Schultheiß | oder Statt-  
halter Ihen erlauben Nach Mittag abzeladen | Jedoch die Heiligen  
Hochfestlichen fest vorbehalten. Es wäre dann | das ein geladener  
wagen käme der ylends fort müßte, | mag man Ihne faren  
Lassen.

4.

1750, 2. Jänner.

(Staatsarchiv Luzern.)

Schultheiß vnd Rhat der Statt Lucern vnser gnädig geneigten  
willen sammt allem quoten Zuvor: Chrsame, Chrbare, Besonders  
Liebe vnd getreue —

Da wir mit sonderem Leidtwessen Behertziget, wie der Cyffer  
zum geistlichen fast erloschen, vnd uornemlich der Gottes- | dienst im  
Hooff an Sonn- und Feyrtägen schlechthin besuecht werde; als be-  
finden vns gemüessiget zu widereinsfüerung dessen Neuer Dingen  
hiermit zu ordnen, mänglich alles Ernstes durch gegenwärtigen  
Rueff zu uermahnhen, den Gottes-dienst, in der pfahr-Kirchen im  
Hooff an Sonn- und Feyr-tägen fleissiger, als zeithero Beschechen  
künftig hin besuechen, das worth Gottes auffmerksam anzu-  
hören, auch dasellbst sich andächtig, Chrbahr, still vnd eingezogen  
zumahl dergestallt auffzu führen, das man glauben könne, das  
alle vnd jede wüssen vnd gedenkhen, in dem Haus Gottes zu  
stehen: Es solle auch uon jetzt gedacht Sonn und Feyrtaglichen  
Gottes-dienst niemand ohne ehrhaffte Ursach auspleiben, vnd, da-  
mit so wol Sonn- als Feyr-täge noch desto mehr und nach dem  
gesetz geheillget werden, Bis nach uollendtem, Gottes-dienst in der  
pfahr-Kirchen kein wirth-wein-schensch-Most oder basteten-hauff  
offen, sondern disere alle, vnd, wo immer versammlungen oder zu-  
sammen künftigen gepflogen wurden, allda beschlossen sijn, vnd allein  
frembden reisenden eingang gestattet, auch an Sonn- und Feyr-  
tägen aussert dem Samstag keine frucht, baum- oder garthen-  
gewächs weder auff dem Wein-Markt, weder anderstwo vor Ende  
des Gottesdiensts uerkaufft werden. Die Brod- vnd andere läden sollen  
auch nicht offen stehen, sondern nur die Kleine Thürli offen ge-  
hälstten, absonderlich an denen Sonntagen aber die wirth-wein-  
schenken-most- vnd basteten-Häusser vor dren uhren abends nit  
geöffnet, desgleichen auch das tanzen nochmahlen gänzlichen abge-  
stellt seyn vnd weder tags noch nachts im schlitten noch in Sedien  
im Advent vnd fasten gefahren werden. An dem Char Freitag  
sollen die wirthshäusser gar nit, es wäre dann für frembde reis-  
ende geöffnet werden, vnd an St. Timotheitag bis nach der ge-  
wohnlichen Procession beschlossen seyn.

Gleich den Sonntagen sollen auch alle heilige täg gehalstten werden; vnd, weilen eben mässig an übrigen so genanten werch-tagen wenig andacht mehr verspühret wird, als sollen alle hauff-vätter forderist vnd dann sonsten männiglich errinneret seyn die heilige abblaß = Messen eyffriger zu besuechen, oder Jhre dienst-botten, in so uill möglich, darinn zu schicken, also auch vnd um gleiches bey denen Crütz = gängen vnd in Zeit des öffentlichen Ge-betts in St. Peters Capell zu beobachten, hauptsächlich aber sollen die kinder von Jhren Eltern fleissig in den heiligen Rosenkranz vnd in die Christliche lehr gemahnet vnd kleine vnd grössere abends umb bettgloggen = Zeit bey Hauff behalten vnd nit mehr auff den gassen herumlauffen gelassen werden, Mithin die Elteren Eine recht Christliche kinder = Zucht, als an welcher einem Stand vnd gemeinem wesen das meiste gelegen, sich wohl eingeschärfft seyn lassen.

Wann demenach auch das äusserliche zur Ehrung vnd Heil-igung der Sonn- vnd Feiertagen beytragend ist; da so wird de-nen manspersonen ohne aufnahm (allein vorbehalten diejenige, so auf der frembde kommen, die ersten 6 wochen, oder die widerum zu verreissen gesinnet, vnd welche in würdlichen diensten sich be-findest) ebenfalhs hierdurch das gebott wider erneueret, das Sie an gedachten tägen mit fragen vnd mantel den morgen durch auff-ziehen, dem weiblichen geschlecht aber, das selbe an ermellten tägen mit anständigen Feiertag = kleidern angethan zur kirch erscheinen sollen.

Gleichwie aber kein Mandat ohne Execution kann auffrecht, so wenig als der Leib ohne Seel lebhafft erhalten werden, also, vnd damit männiglich wüssen möge, das wir es ernsthaft meinen, (so sollen) fünf gulden vnnachlässiger Bueß auf jede wider hierinn uer-zeichnete gebottene puncten zu begehnden fehler geschlagen seyn, vnd annebß auffsehern in der Statt vnd vorstätten an Sonn- vnd Feiertagen herum gehen sollen, auff das man desto sicherer auff die Ubertrettern kommen vnd selbe zur verdienten straff ziehen könne. Mithin Ein jeder oder jede sich vor straff vnd vngnad seyn mag. geben den 2. Janners 1750.

Mandat in dem Hooff vnd bey den B. B. Franciscanern alle Jahr ein mahl zu vertünden, vnd zwar den ersten Sonntag im Advent.

